

handeln, sondern auch die, die durch Regelung eines Einzelfalls an sich nur ephemeren Charakter haben, durch die rechtliche Tradition aber bleibenden Wert gewinnen. Diese Eigenschaft kommt zweifellos den meisten in R überlieferten Schreiben zu.

Dass nun tatsächlich auf die Sammlung R die Bezeichnung 'decretales epistolae' angewendet worden ist, das zeigen die Verhandlungen der Synode von Verberie (853), worauf Tangl aufmerksam machte¹. Es handelt sich um die Bestellung eines *oeconomus* für eine Diözese, deren Bischof erkrankt ist, 'secundum quod in decretalibus epistolis beati Gregorii exemplo repperimus'². Nun findet sich in der Sammlung R nicht nur ein ähnlicher Fall — Tangl wies auf III, 22: Bestellung eines *oeconomus* bei Erledigung eines Bistums hin —, der angezogene Fall steht tatsächlich in den Briefen Gregors. Es ist XI, 29 an den Geschäftsträger Anatolius in Konstantinopel. Dort heisst es: 'Sed suggerendum est, ut, si is qui est in regimine aegrotat, dispensator illi talis requiratur, qui possit eius curam omnem agere et locum illius in regimine ecclesiae . . . implere'³. *Dispensator* und *oeconomus* sind völlig gleichbedeutend, XI, 29 ist tatsächlich die Grundlage für den Kanon von Verberie. Da es nur in R steht und dies ja auch sonst damals im Westfrankenreiche bekannt war⁴, so hat man tatsächlich auf der Synode von Verberie unter den 'epistolae decretales beati Gregorii' unsere heutige Sammlung R verstanden.

Auf diese dürfen wir also nach den Begriffen jener Zeit mit vollem Rechte das Zeugnis des Johannes Diaconus beziehen, zumal ihm R ja auch in allen andern Punkten durchaus entspricht: es ist die jüngste der uns erhaltenen drei Sammlungen, es erstreckt sich tatsächlich über alle Indiktionen des Pontifikats Gregors d. Gr., und die Existenz der Teilsammlungen r und ρ weist deutlich auf die Anordnung der ganzen Sammlung 'in duobus voluminibus' hin. Nur diese Auffassung von R ist vereinbar mit der Existenz der lediglich in C und P überlieferten Briefe, an deren Registerherkunft nach dem oben Ausgeführten kein Zweifel mehr sein kann; nur wenn wir in R den Hadrianischen Registerauszug sehen, ist es verständlich, dass die Kunde hiervon sich ein volles Jahrhundert in der

1) NA. 41, 745 f.

2) MG. Capit. 2, 422.

3) Epp. 2, 300

Z. 2.

4) Tangl a. a. O. S. 746.